



ERKLÄRUNG DER PLANZEICHEN

- A) HINWEISE**
- GRUNDSTÜCKSGRENZE
  - BESTEHENDE HAUPT- UND NEBENGEBAUDE
  - HÖHENLINIE (290,00)
  - FLURSTÜCKSNUMMER (1234)
- B) FESTSETZUNGEN**
- GRENZE DES GELTUNGS-BEREICHES
  - WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET
  - GR Z GRUNDFLÄCHENZAHL
  - I ANZAHL DER VOLLGESCHOSSE (Z.B. 1 VOLLGESCHOSS)
  - BAULINIE
  - GEPLANTE GRUNDSTÜCKSGRENZE
  - GEBAUDE (WINKELBAUWEISE MÖGLICH) MIT SATTELDACH IN FIRSTRICHTUNG, DACHNEIGUNG 32 ± 3°, TRAUFENHÖHE MAX. 3,50 M (1 VOLLGESCHOSS)
  - GARAGE MIT FLACHDACH, DACHNEIGUNG MAX. 4°, GESAMTHÖHE MAX. 2,75 M
  - FAHRVERKEHR
  - FUSSGÄNGERVERKEHR
  - SICHTDREIECK
  - STRAßENBELAGS-ZUNGS-LINIE
  - VERSORGUNGSLIENUNGEN STROM

ERKLÄRUNG DER PLANZEICHEN

- A) HINWEISE**
- GRUNDSTÜCKSGRENZE
  - BESTEHENDE HAUPT- UND NEBENGEBAUDE
  - HÖHENLINIE (290,00)
  - FLURSTÜCKSNUMMER (1234)
- B) FESTSETZUNGEN**
- GRENZE DES GELTUNGS-BEREICHES
  - WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET
  - GR Z GRUNDFLÄCHENZAHL
  - I ANZAHL DER VOLLGESCHOSSE (Z.B. 1 VOLLGESCHOSS)
  - BAULINIE
  - GEPLANTE GRUNDSTÜCKSGRENZE
  - GEBAUDE (WINKELBAUWEISE MÖGLICH) MIT SATTELDACH IN FIRSTRICHTUNG, DACHNEIGUNG 32 ± 3°, TRAUFENHÖHE MAX. 3,50 M (1 VOLLGESCHOSS)
  - GARAGE MIT FLACHDACH, DACHNEIGUNG MAX. 4°, GESAMTHÖHE MAX. 2,75 M
  - FAHRVERKEHR
  - FUSSGÄNGERVERKEHR
  - SICHTDREIECK
  - STRAßENBELAGS-ZUNGS-LINIE
  - VERSORGUNGSLIENUNGEN STROM

- NEBENGEBAUDE SIND NUR ZULÄSSIG, WENN DAS NEBENGEBAUDE IN VERBINDUNG MIT GARAGEN IN GLEICHER ART UND BAUWEISE ERRICHTET WIRD.
- DIE GRÖSSE DER GRUNDSTÜCKE BETRÄGT I. M. 600-1000 QM.
- SOFERN IM BEBAUUNGSPLAN BEREITS VON DER MÖGLICHKEIT DES ART. 6, ABS. 3 BAYVO GEBRAUCH GEMACHT WURDE, DÜRFEN AN DEN ENTSPRECHENDEN WÄNDEN NOTWENDIGE FENSTER FÜR NUR EINEN AUFENTHALTSRAUM IN JEDEM VOLLGESCHLOSS VORGESEHEN WERDEN.
- FÜR GARAGEN, DIE NACH DEN FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES AN DER GRUNDSTÜCKSGRENZE ZU ERRICHTEN SIND, WIRD ALS BAUWEISE DIE GRENZ-BEBAUUNG NACH ART. 7, ABS. 5, BAY BO VERBINDLICH FESTGESETZT.
- DER EINBAU VON SONNENKOLLEKTOREN IN DIE DACHFLÄCHE IST ZULÄSSIG.
- EINERHEIUNGEN AN STRASSEN UND WEGEN DÜRFEN EINE HÖHE VON 1,20 M ÜBER GEGENSTÄNDLICHEN NIVEAU NICHT ÜBERSCHREITEN. IN DER REGEL SIND NATURSTEIN-SOCKEL BIS 30 CM HÖHE MIT DAHINTERSTEHENDEN LEBENDIGEN HECKEN WURZELLOS. AUSNAHMEN SIND NUR ZULÄSSIG, WENN DIE GELÄNDEVERHÄLTNISSE STÜTZMAUERN VERLANGEN. GARTENTÜRCHEN ODER EINFAHRTSTÖRE DÜRFEN IN DEN STRASSEN-RAUM, WOZU AUCH DER GEBSTEIG GEHÖRT NICHT AUFSCHLAGEN.

PLANFERTIGER: JANUAR 1980

ING.-BÜRO FÜR BAUWESE  
**KARL KRÄME**  
 AM MÜNSTERWEG 11 · TEL. 09361 8911  
 OT. 8500 MERSBURG  
 87222 EUBRACH

**GEMEINDE WASSERLOSEN**  
 LANDKREIS SCHWEINFURT  
*Burghausen*  
 1. ÄNDERUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN M.4:100  
 IM G.T. BURGHAUSEN  
 FÜR DAS GEBIET <sup>Gen</sup> "EICHGRABEN/EULENWIESEN"

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES (ÄNDERUNG) WURDE MIT DER BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 2a, ABSATZ 6 BBAUG VOM 17.10.1980 BIS 2.2.1980..... IN WASSERLOSEN? RATHAUS, KIRCHSTR. 4 ÖFFENTLICH AUSGELEGT.

WASSERLOSEN, DEN 16.03.1980...  
*Klaus Krämmer*  
 KAUFMANN, 1. BÜRGERMEISTER

DIE GEMEINDE WASSERLOSEN HAT MIT BESCHLUSS DES GEMEINDERATES VOM 16.10.1980 TOP 2 DEN BEBAUUNGSPLAN (ÄNDERUNG) GEMÄSS § 10 BBAUG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

WASSERLOSEN, DEN 17.10.1980  
*Klaus Krämmer*  
 KAUFMANN, 1. BÜRGERMEISTER

DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN (ÄNDERUNG) WURDE MIT BEGRÜNDUNG VOM 16.03.1981 BIS ..... IM RATHAUS, KIRCHSTR. 4, 87222 WASSERLOSEN GEMÄSS § 12, SATZ 1 BBAUG ÖFFENTLICH AUSGELEGT. DIE GENEHMIGUNG UND DIE AUSLEGUNG SIND AM 06.03.1981. ORTSÜBLICH DURCH AUSHANG AN DEN GEMEINDETAFFELN BEKANNTGEMACHT WORDEN. DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT NACH § 12, SATZ 3 BBAUG RECHTSKRÄFTIG.

WASSERLOSEN, DEN 25.03.1981...  
*Klaus Krämmer*  
 KAUFMANN, 1. BÜRGERMEISTER

Die Bebauungsplanänderung ist gem. § 11 BBAUG mit Bescheid des Landratsamtes Schweinfurt vom 09.02.1981 Nr. 5.3 - 610 - 27/2 genehmigt worden.  
 Schweinfurt, 09.02.1981  
 Landratsamt  
 I.A.